

# RS Vwgh 1999/12/23 98/06/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauG Stmk 1995 §5 Abs1 Z3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Soweit die bf Nachbarinnen die Bauplatzzeichnung des vorliegenden Baugrundstückes und unter Heranziehung des § 5 Abs 1 Z 3 Stmk BauG 1995 die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auf diesem Grundstück bezweifeln, genügt es sie darauf zu verweisen, dass dem Nachbarn in dieser Hinsicht gemäß § 26 Abs 1 Stmk BauG 1995 kein Nachbarrecht eingeräumt ist (vgl zu Bestimmungen betreffend die Bauplatzzeichnung in anderen Bauordnungen und dass sie nicht als im Interesse des Nachbarn stehend zu qualifizieren sind die E 17.5.1999, 99/05/0032, und E 23.3.1999, 99/05/0045).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060206.X04

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>